Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Vorderes Albtal" hat am 22.11.2023 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes "Vorderes Albtal"

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbades "Vorderes Albtal" am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erläuternder Hinweis

Zu Beginn der Satzung wird folgender erläuternde Hinweis eingefügt:

Erläuternder Hinweis:

Der Ortsteil Oberalpfen der Stadt Waldshut-Tiengen leitet seine Abwässer über das Pumpwerk Unteralpfen in die Verbandsanlagen ein. Die Abrechnung aller anteiligen Kosten, die auf den Ortsteil Oberalpfen entfallen, erfolgt durch die Gemeinde Albbruck über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Albbruck und der Stadt Waldshut-Tiengen. Innerhalb des Abwasserzweckverbandes werden die anteiligen Kosten für den Ortsteil Oberalpfen der Gemeinde Albbruck zugerechnet.

§ 2 Zu § 1 Mitglieder, Name und Sitz und Verbandsgebiet

- § 1 Mitglieder, Name und Sitz und Verbandsgebiet erhält folgende Änderungen:
- (1) § 1 Mitglieder, Name und Sitz und Verbandsgebiet Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - 1. Die Gemeinden Albbruck, Görwihl (mit den Ortsteilen Niederwihl, Oberwihl, Tiefenstein und Rüßwihl) und Dogern bilden unter dem Namen

Abwasserzweckverband "Vorderes Albtal"

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974.

§ 3 Zu § 3 Verbandsanlagen

- § 3 Verbandsanlagen erhält folgende Änderungen:
- (1) § 3 Verbandsanlagen erhält Absatz 2 e) folgende Fassung:
 - 2. e) der vollbiologischen Kläranlage.
- (2) § 3 Verbandsanlagen Absatz 6 entfällt.

§ 4 Zu § 5 Lastenverteilung

§ 5 Lastenverteilung Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

(1) 3. Betriebskostenumlage

Mit der Betriebskostenumlage werden die Aufwendungen (unter anderem für Unterhaltung und Betrieb der Verbandsanlagen, Versicherungen, Zinsen für Kassenkredite, Geschäftsaufwendungen und Personalkosten) gedeckt, die dem Abwasserzweckverband nach Abzug der Erträge verbleiben (Betriebskosten). Die Berechnung erfolgt je Schlüsselprodukt separat. Sowohl Abschreibungen und Auflösungen aus Sonderposten als auch Zinsaufwendungen werden gesondert umgelegt und somit nicht in die Betriebskostenumlage eingerechnet. Die Aufwendungen und Erträge, die nicht direkt einem Schlüsselprodukt (RÜB, Sammler, Kläranlage oder Vorreinigung) zurechenbar sind, werden in folgendem Verhältnis auf die Schlüsselprodukte verteilt:

Regenüberlaufbecken: 5% Sammler: 5% Kläranlage: 80% Vorreinigung: 10%

Der Umlagenmaßstab der Betriebskostenumlage berechnet sich wie folgt:

a) Von den Betriebskosten der Vorreinigungsanlage trägt die Gemeinde Schwaderloch die Kostenanteile, welche sich im Verhältnis der gemessenen hydraulischen Abwassermengen zu den Gesamtmengen, die der Abwasserzweckverband in die Kläranlage einleitet, ergeben.

Die restlichen Kosten werden von den Mitgliedsgemeinden Albbruck und Görwihl im Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen Einwohner zum Stand 31.12. des jeweiligen Jahres umgelegt (Einwohnerschlüssel). Dabei werden der Gemeinde Albbruck die tatsächlich angeschlossenen Einwohner des Ortsteils Oberalpfen zugeschlagen.

Die tatsächlich angeschlossenen Einwohner je Gemeinde bzw. Ortsteil berechnen sich aus den zum 31.12. des jeweiligen Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohnern abzüglich der nicht an die Kläranlage angeschlossenen Einwohner.

- b) An den Betriebskosten der Kläranlage beteiligen sich die Mitgliedsgemeinde Dogern und die Gemeinde Schwaderloch mit ihren gemessenen hydraulischen Abwassermengen im Verhältnis zu den Gesamtmengen, welche in die Kläranlage eingeleitet werden. Die restlichen Kosten werden auf die Mitgliedsgemeinden Albbruck und Görwihl mit dem in Abs. 3 a) erwähnten Einwohnerschlüssel umgelegt. Dabei werden der Gemeinde Albbruck die tatsächlich angeschlossenen Einwohner des Ortsteils Oberalpfen zugeschlagen.
- c) Die Betriebskosten für die Regenüberlaufbecken werden auf die Mitgliedsgemeinden Albbruck und Görwihl mit dem in Abs. 3 a) festgelegten Einwohnerschlüssel umgelegt.
- d) Die Betriebskosten für die Sammler werden auf die Mitgliedsgemeinden Albbruck und Görwihl mit dem in Abs. 3 a) festgelegten Einwohnerschlüssel umgelegt. Dabei werden bei Umlage der Betriebskosten der Sammler, durch welche die Abwässer von Oberalpfen fließen, die tatsächlich angeschlossenen Einwohner des Ortsteils Oberalpfen der Gemeinde Albbruck zugeschlagen. Die Betriebskosten für die übrigen Sammler, insbesondere die Sammler westlich der Alb, werden lediglich nach dem in Abs. 3 a) erwähnten Einwohnerschlüssel umgelegt.

(2) 4. Abschreibungsumlage

Die vom Abwasserzweckverband berechneten kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Auflösung passivierter Beihilfen) werden im Verhältnis des für die jeweiligen Investitionen gültigen Schlüssels nach § 5 Abs. 2 verteilt.

Sofern in einem Haushaltsjahr die Erträge aus der Auflösung passivierter Beihilfen (Auflösung Sonderposten) die Abschreibungen übersteigen, werden diese entstandenen Überschüsse nicht an die Gemeinden auszahlt.

(3) 5. Kapitaldienstumlage (Zins und Tilgung)
Die Kapitaldienstumlage (Zins- und Tilgungsumlage) wird nach dem in § 5 Abs. 2 festgelegten Schlüssel verteilt. Der Schlüssel richtet sich danach, für welche Investition das entsprechende Darlehen, für welches Zins und Tilgung anfallen, aufgenommen wurde.

§ 5 Zu § 13 Die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

§ 13 Die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- 2.1 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 40.000,00 Euro im Einzelfall.
- 2.2 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen der § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 2 Buchstabe e) und Absatz 6, § 5 Abätze 3 bis 5 und § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Satzung vom 15.12.1995 zuletzt geändert am 26.11.2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albbruck, 22.11.2023

gez. Stefan Kaiser Verbandsvorsitzender